

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Petitionsausschuss Hessischer Landtag  
z.Hd. Frau Astrid Wallmann – Präsidentin des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1–3

**65183 Wiesbaden**

04.04.2025

### **Untätigkeit der Landesregierung zu einer Anfrage der Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt (IG) zum Gesetz über Kommunale Abgaben**

Sehr geehrter Frau Wallmann,

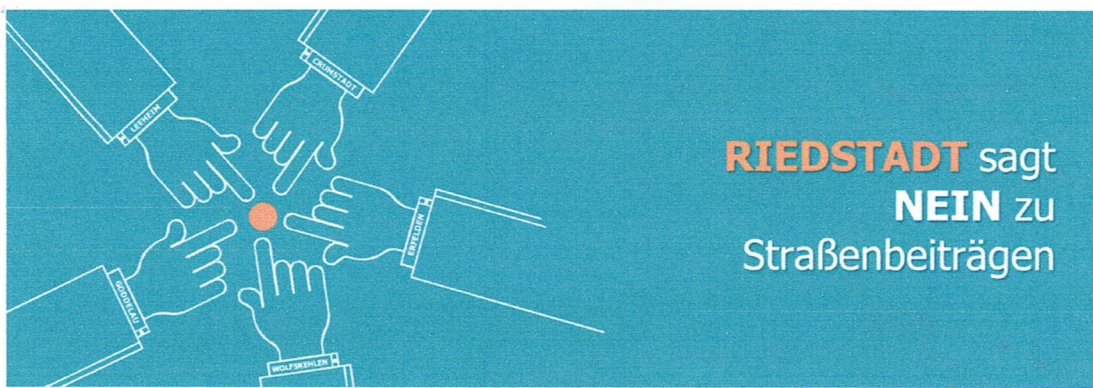
nachdem in Riedstadt ab 2019 die Erhebung von „wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ eingeführt wurden, hat sich eine IG gebildet, die sich für eine gerechte Verteilung der Kosten, die in Riedstadt für die Sanierung von Straßen entstehen, einsetzt.

Die von der Stadt Riedstadt verabschiedete Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge basiert u.a. auf dem § 11 und 11a des KAG Hessen.

In mehreren Schreiben hat die IG bei der Landesregierung, Herrn Innenminister Poseck, zwei Fehler gerügt, die nach Ansicht der IG im § 11 a Abs. 6 KAG Hess. gegeben sind. Der Text des letzten Schreibens der IG vom 01.02.2025 an Herrn Poseck, ist am Ende dieses Schreibens aufgeführt. Der gesamte Schriftwechsel ist auf der Homepage der IG (<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>) unter der Rubrik „Neuigkeiten“ nachzulesen.

Da der Minister die Meinung vertritt bzw. vertreten lässt, dass die Fragen abschließend beantwortet sind, geht die IG nicht davon aus, dass das letzte Schreiben noch beantwortet wird, respektiv, dass eine Änderung des KAG § 11 a Abs. 6 KAG Hess. angedacht wird. Insofern wendet sich die IG nunmehr an den Petitionsausschuss, dass dieser auf eine Änderung des KAG § 11 a Abs. 6 KAG Hess., im Sinne der im Schreiben der IG vom 01.02.2025 angeregten Änderung, hinwirkt.

Sich alleine darauf zu berufen, dass sämtliche andere Bundesländer mit wiederkehrenden Beiträgen in diesem Punkt vergleichbare Überleitungsregelungen wie Hessen haben, macht diese Fehler zum einen nicht richtig und lässt zum anderen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit diesen Fehlern erkennen. Ansonsten waren auch die sonstigen, bisherigen gegebenen Antworten rechtlich in keiner Weise als fundiert anzusehen.



**RIEDSTADT** sagt  
**NEIN** zu  
Straßenbeiträgen

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, bitte die IG um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

IG Straßenbeiträge Riedstadt

Vertreten durch

Helmuth Keller

Arnold Müller

Klaus Schad,

Bernd Metzger

Peter Eberle

Rolf Lipka

**Schreiben vom 01.02.2025 an Herrn Poseck:**

**Anfrage zum Gesetz über kommunale Abgaben**

Sehr geehrter Herr Minister Poseck,

unser Schreiben an Sie vom 11.12.2024 wurde diesmal von Herrn Welter beantwortet. Da das Schreiben nicht von Ihnen unterschrieben wurde, können wir nicht erkennen, ob Sie das Antwortschreiben kennen. Es ist der Sache leider nicht dienlich, wenn Herr Welter schreibt, „zur Richtigstellung einer Fehlinterpretation“ und sich dann auf Antworten von Herrn Mann-Sixel bezieht, die im Kern nach Ansicht der IG am Gesetzeswillen vorbeigehen.

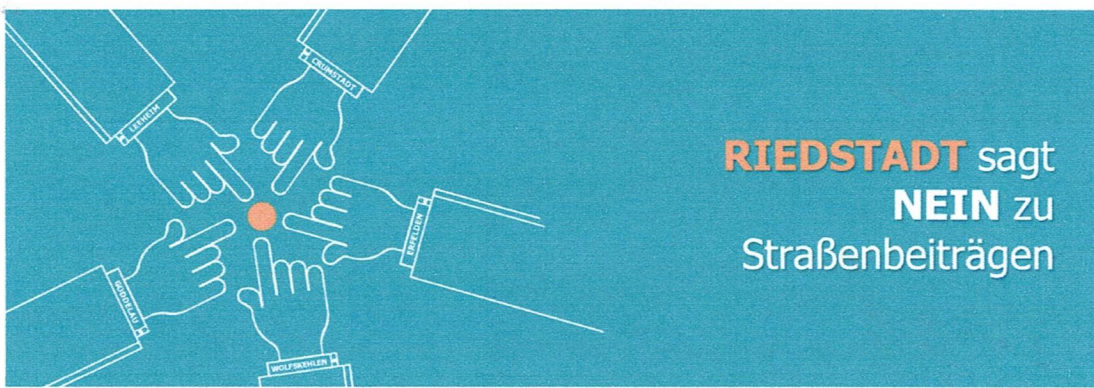
Die IG möchte nochmals verdeutlichen, was im § 11a Abs. 6, vorletzter Satz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013, steht: „Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden“. Wenn jetzt Herr Welter sich die Aussagen von Herrn Mann-Sixel aus seinem Schreiben vom 13.09.2024 zu eigen macht und in die gleiche Kerbe haut, dann kann an dem Rechtsverständnis der Landesregierung nur gezweifelt werden.

Es gibt zum § 11a Abs. 6, vorletzter Satz, zwar noch keine hessischen Gerichtsurteile, aber ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2018 „Aktenzeichen 6 A 11966/17“ zum § 10a Abs. 5 KAG RP 1996 „Verschonung einzelner Grundstücke von der Entrichtung

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad  
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD



wiederkehrender Ausbaubeiträge“. Dabei ist der Gesetzestext in diesem Paragraphen 10a wortgleich mit dem § 11a Abs. 6 KAG Hessen. Lediglich die Jahre der Freistellung sind unterschiedlich.

Im Leitsatz dieses Urteils steht: „2. Die Festlegung der Verschonungszeiträume kann in der Weise ermessensgerecht erfolgen, dass die höchstmögliche Verschonung von 20 Jahren nur für Grundstücke mit der höchsten einmaligen Belastung gilt, während die Verschonungszeiträume für die übrigen Grundstücke nach dem jeweiligen (niedrigeren) Umfang der einmaligen Belastung entsprechend kürzer ausfallen. (Rn.20)“

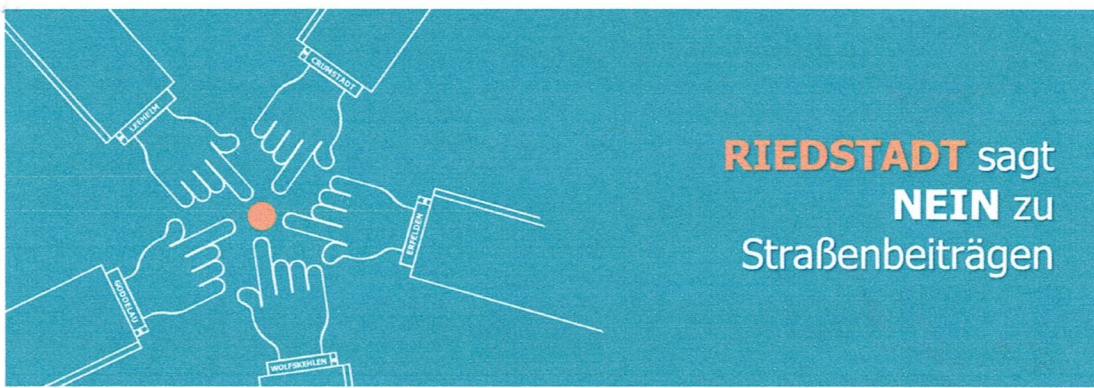
Also entspricht die beispielhafte Ausführung der IG in dem Schreiben vom 11.12.2024 zum „Umfang der einmaligen Belastung“ genau der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz. Insoweit ist es als Anmaßung anzusehen, wenn Herr Welter schreibt: „Da spätestens mit der Klarstellung vom 13.09.2024 diese Angelegenheit geklärt ist, bitte ich sie, Ihre unzutreffende Behauptung bezüglich einer derartigen Vorgabe von Feststellungszeiträumen zu unterlassen.“ Zum einen lässt sich die IG ihr Recht auf freie Meinungsäußerung von der Landesregierung nicht verbieten und zum anderen, auch wenn es kein Urteil aus Hessen ist, muss sich die Landesregierung verpflichtet sehen, ihre eigene Rechtsauffassung zwingend zu überdenken und den Gesetzestext dem Urteil entsprechend anzupassen. Es kann nicht sein, dass an die Landesregierung gerichtete Anfragen so inkompetent beantwortet werden, die zu unnötigen Streitigkeiten führen.

Auch die Antwort von Herrn Welter zu der zweiten Frage, mit der die IG aufzeigt, dass die Landesregierung sich der im § 11 a Abs. 6 KAG verankerte Freistellungsregelung von Grundstückbesitzern die **Erschließungsbeiträge** gezahlt haben, willkürlich entzieht und damit den im Grundgesetz geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz missachtet, lässt nach Auffassung der IG zu wünschen übrig. Es ist nun mal ein Fakt, dass jeder, der Erschließungskosten bezahlt hat, egal wann, ob heute oder vor 25 Jahren, mit Straßenbaukosten einmal belastet ist. Insoweit ist die Landesregierung als Legislative verpflichtet, das Gesetz so auszugestalten, dass diese Grundstückbesitzer auch gleichbehandelt werden, also entweder sind alle oder kein Grundstückbesitzer für bis zu 25 Jahren freizustellen. Im § 11 a Abs. 6, 1. Satz steht allgemein drin, dass Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen sind, in denen Erschließungsbeiträge gezahlt wurden. Da ist also nicht geschrieben, dass dieser Satz sich nur auf die Grundstückbesitzer beschränkt, die in den letzten Jahren „Erschließungsbeiträge“ gezahlt haben. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass dieser erste Satz nur für Grundstückbesitzer gilt, die in den letzten Jahren Beiträge zum Straßenbau geleistet haben, dann hätte er es ausdrücklich dazu schreiben müssen. Die Interpretation der Landesregierung, dass eine Freistellung der Grundstückbesitzer, die in den letzten Jahren Beiträge zum Straßenbau geleistet haben, dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht, ist reine Willkür und lässt sich nicht aus dem Gesetz ableiten. Das Straßennetz eines Abrechnungsgebietes konnte nur gebaut werden, weil jeder Grundstückbesitzer

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad  
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD



Erschließungsbeiträge gezahlt hat und das Straßennetz wird auch von jedem Grundstückbesitzer, egal wann Erschließungskosten gezahlt wurden, gleich genutzt. Dass dieser Sachverhalt noch von keinem Gericht beanstandet wurde, wird wohl nur daran liegen, dass dagegen noch nicht geklagt wurde.

Der Hinweis, dass auch sämtliche anderen Bundesländer mit wiederkehrenden Beiträgen in diesem Punkt vergleichbare Überleitungsregelungen wie Hessen haben, hilft nicht weiter und macht die Art der Umsetzung dieses Paragraphen, so wie die Landesregierung das praktizieren will, auch nicht gerechter.

Auch wenn am Schluss des Schreibens von Herrn Welter steht, dass weitere Schreiben zu diesen „abgeschlossenen Fragestellungen“ – die, wie man klar und deutlich erkennen kann, nicht abgeschlossen sind - nicht mehr beantwortet werden, dann ist das einzig und alleine als Hilfslosigkeit und als Armutszeugnis anzusehen. Von einer Landesregierung kann erwartet werden, dass die von ihr verabschiedeten Gesetze eindeutig sind und Anfragen rechtsverbindlich beantwortet werden, um unnötigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen!

Die IG möchte weiterhin ihre Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass dieses erneute Schreiben der IG Ihre Sichtweise zu den gestellten Fragen der IG und den bisher von der Landesregierung gegebenen Antworten ändert und die IG von der Landesregierung doch noch rechtsverbindliche Antworten erhält, die mit dem KAG im Einklang stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
IG Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch

Helmuth Keller

Arnold Müller

Klaus Schad,

Bernd Metzger

Peter Eberle

Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller, Arnold Müller, Klaus Schad  
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD